

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang  
September 1999  
ISSN 1434-3460

18/1999

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 2191; BSHG § 92 c - Behindertentestament;  
Vermächtnislösung; Kostenersatzanspruch

Anmerkung zu DNotI-Report 14/1999, S. 119 - Stimm- und  
Teilnahmerecht bei Erwerb eigener Anteile und  
Anteilsbesitz abhängiger Gesellschaften

### Gutachten im Fax-Abwurf

### Rechtsprechung

BNotO § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 2, § 24 Abs. 1 S. 1 -  
Fälligkeitsmitteilung als eigenständige Betreuungstätigkeit

BeurkG § 17 - Belehrungspflicht hinsichtlich  
Schenkungssteuer

BNotO §§ 15, 23; BeurkG § 54 b Abs. 2 - Rückzahlung des  
vom Notar verwahrten Kaufpreises nach Scheitern des  
Vertrages

BauGB §§ 20, 172 - Kein Negativattest für Aufteilung in  
Wohnungseigentum bei fehlender Rechtsverordnung

BGB §§ 2332, 2346, 2348 - Konkludenter  
Pflichtteilsverzicht in notariell beurkundetem  
Ehegattentestament

### Aktuelles

Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter nach Abschaffung  
des Mitunternehmererlasses

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der  
Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung  
der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich  
ihres Anwendungsbereichs (90/605 EWG), zur  
Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und  
zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen  
(Kapitalgesellschaften- und Co.-Richtlinie-Gesetz -  
KapCoRiLiG)

### Literatur

## DNotI-Umzug

**Am 30. September und 1. Oktober 1999 ist das DNotI wegen Umzugs geschlossen.**

**Neue Anschrift: Gerberstraße 19, 97070 Würzburg,**

**Telefon- und Fax-Nr. bleiben unverändert**

Wir bitten um Verständnis dafür, daß sich die Bearbeitung von Anfragen Ende September/  
Anfang Oktober etwas verzögern kann.

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB § 2191; BSHG § 92 c

### Behindertentestament; Vermächtnislösung; Kostenersatzanspruch

#### I. Sachverhalt

Die Eltern eines behinderten Kindes wollen ein  
Behindertentestament errichten, und zwar als

**Behindertentestament mit Vermächtnislösung.** Bei  
dieser Gestaltung werden die gesunden Kinder und der  
überlebende Ehegatte als Miterben bzw. nur der  
überlebende Ehegatte zum Erben eingesetzt; das  
behinderte Kind wird mit einem Vermächtnis bedacht, das  
wertmäßig über dem Pflichtteil liegt. Das Vermächtnis  
wird für die Dauer des Lebens des behinderten  
Vermächtnisnehmers der Testamentsvollstreckung  
unterworfen; ferner wird angeordnet, daß es sich um ein  
Vorvermächtnis handelt, Nachvermächtnisnehmer sind die  
gesunden Kinder.

## II. Frage

1. Ist die Rechtsauffassung von *Damrau* in ZEV 1998, 1 ff. zutreffend, daß dieses Behindertentestament sein Ziel verfehlt?

2. Ist es bei der Gestaltung eines Behindertentestaments in der Form der sog. Vermächtnislösung möglich, das Geldvermächtnis zugunsten des behinderten Kindes in der Weise anzuordnen, daß der Erbe zunächst nur eine Sicherheit zugunsten des behinderten Kindes zu bestellen und ferner die besonderen Bedürfnisse des behinderten Kindes zu erfüllen hat? (Mit dieser Gestaltung soll die Schmälerung der Liquidität der Erben, die mit der sofortigen Fälligkeit des Vermächtnisses verbunden ist, vermieden werden.)

## III. Rechtslage

1. Neben der **klassischen Gestaltung eines Behindertentestaments i. S. d. Anordnung einer (nicht befreiten) Vorerbschaft und Nacherbschaft, der Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung und der bindenden Anweisung an den Testamentsvollstrecker gem. § 2216 Abs. 2 BGB wurde bislang auch überwiegend die Lösung über ein Vermächtnis zugunsten des behinderten Abkömmlings als durchaus brauchbares Gestaltungsmittel angesehen** (vgl. Bengel, ZEV 1994, 30; Nieder, NJW 1994, 1265). Gegenüber der Erbeinsetzung hat die Vermächtnislösung u. a. den Vorteil, daß sie die gesamthänderische Bindung, die bei der Erbeinsetzung des Behinderten eintritt, vermeidet, da dadurch eine vom übrigen Nachlaß unabhängige Vermögensmasse geschaffen wird, die ausschließlich für die Belange des Behinderten eingesetzt werden kann (van de Loo, NJW 1990, 2852, 2853). Problematisch an der Vermächtnislösung beim Behindertentestament ist allerdings, daß bislang einschlägige Rspr. zur Frage, inwieweit der Nachvermächtnisnehmer bzw. Erbe des Behinderten für die für den Vorvermächtnisnehmer aufgewandten Sozialhilfekosten gem. § 92 c BSHG durch den Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden kann, fehlt. Die bislang h. M. in der Lit. ging angesichts des klaren Wortlauts vom § 92 c BSHG, der lediglich auf den Erben des Sozialhilfeempfängers abstellt, davon aus, daß § 92 c BSHG zu Lasten des Nachvermächtnisnehmers nicht eingreife (van de Loo, NJW 1990, 2854, 2855; ders., MittRhNotK 1989, 233, 242; Bengel, ZEV 1994, 29, 30; allg. für den Vermächtnisnehmer auch Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 15. Aufl. 1997, § 92 c BSHG Rn. 9).

Von *Damrau* wurde nunmehr (in seinem Aufsatz in ZEV 1998, 1 ff.) vertreten, daß § 92 c BSHG bei der sog. Vermächtnislösung durchaus Anwendung finde und diese Gestaltung daher keine echte Alternative zur herkömmlichen Gestaltung mit Vor- und Nacherbfolge darstelle, bei der § 92 c BSHG zu Lasten des Nacherben nach h. M. nicht eingreift (vgl. nur Nieder, NJW 1994, 1265).

Was die "Richtigkeit" der von *Damrau* (a. a. O.) vertretenen Auffassung angeht, so bleibt zunächst darauf hinzuweisen, daß auch *Damrau* nicht vertritt, daß der Nachvermächtnisnehmer als solcher gem. § 92 c BSHG auf Kostenersatz gegenüber dem Sozialhilfeträger hafte (was mit dem Wortlaut der Vorschrift u. E. auch nicht vereinbar wäre). *Damrau* behauptet vielmehr, daß eine Haftung des **Erben** des behinderten Vorvermächtnisnehmers gem. § 92 c BSHG gegeben sei (wobei

allerdings oftmals der bzw. die Erben des behinderten Abkömmlings auch die Nachvermächtnisnehmer sein werden). *Damrau* begründet seine Auffassung damit, daß der Nachlaß des behinderten Abkömmlings zum Kostenersatz nach § 92 c BSHG herangezogen werden kann, zu dem Nachlaß des behinderten Abkömmlings aber auch der Vermächtnisgegenstand als solcher gehöre, da der Nachvermächtnisnehmers lediglich einen Anspruch gegen den Nachlaß des Behinderten erhalte und es bei einem Vermächtnis keinen dinglichen Von-Selbst-Erwerb wie bei der Vor- und Nacherbschaft gebe. Im Ergebnis kommt er dazu, daß der Erbe des behinderten Abkömmlings gegenüber dem Sozialhilfeträger gem. § 92 c BSHG auf Kostenersatz hafte, wobei diese Haftung auf den Nachlaß beschränkt sei (vgl. § 92 c Abs. 2 BSHG). Außerdem hafte der Erbe auch dem Nachvermächtnisnehmer hinsichtlich der Erfüllung des Nachvermächtnisses, ohne daß diese Haftung allerdings von selbst auf den Nachlaß beschränkt sei, sondern ggf. eine Haftungsbeschränkung durch Durchführung eines Nachlaßkonkurs- bzw. Nachlaßinsolvenzverfahrens erforderlich sei. Da die Forderung des Nachvermächtnisnehmers und die Forderung des Sozialhilfeträgers **gleichrangig** seien, empfiehlt *Damrau* im Ergebnis eine außergerichtliche, gütliche Einigung zwischen dem Vermächtnisnehmer und dem Sozialhilfeträger (**hälftige Teilung**).

Die Auffassung von *Damrau* erscheint u. E. zunächst überzeugend, baut aber offensichtlich auf der Prämisse auf, daß der haftende Nachlaß i. S. v. § 92 c BSHG nur als "aktiver" Nachlaß anzusehen sei, also Verbindlichkeiten wie etwa diejenige gegenüber dem Nachvermächtnisnehmer nicht in Abzug gebracht werden können. Diese Rechtsauffassung ist u. E. jedoch nicht zwingend. Denn zumindest nach der uns vorliegenden Rechtsprechung des BVerwG und den Ausführungen in der sozialhilferechtlichen Kommentarliteratur wird davon ausgegangen, daß sich der Begriff "Wert des Nachlasses" i. S. d. § 92 c Abs. 2 S. 2 BSHG nach dem BGB, insbesondere nach § 2311 Abs. 1 BGB richte, so daß darunter **das dem Erben angefallene Aktivvermögen des Erblassers abzüglich der Nachlaßverbindlichkeiten** zu verstehen sei (BVerwGE 66, 161 ff.; BVerwGE 90, 250 ff.; BVerwG Buchholz 436.0 § 92c BSHG Nr. 5; Schellhorn/Jirasek/Seipp, § 92 c BSHG Rn. 16; Mergler/Zink, BSHG, Stand: April 1999, § 92 c BSHG Rn. 22). Dies bedeutet zunächst wie bei § 2311 BGB, daß zur Berechnung des Kostenersatzanspruchs nach § 92 c BSHG bestimmte Nachlaßverbindlichkeiten, insbesondere Erbfallschulden wie Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse und etwaige testamentarische Auflagen nicht in Abzug gebracht werden können (vgl. Mergler/Zink, § 92 c BSHG Rn. 23; Palandt/Edenhofer, BGB, 58. Aufl. 1999, § 2311 Rn. 7), die im Konkursverfahren bzw. Insolvenzverfahren nachrangig zu befriedigen wären (vgl. § 327 Abs. 1 Nr. 2, 3 InsO).

Auch bei der Forderung des Nachvermächtnisnehmers handelt es sich zwar um eine Forderung aus einem Vermächtnis, **nicht aber um ein Vermächtnis im eben dargelegten Sinne**, da dieses Vermächtnis gerade nicht vom behinderten Abkömmling als Erblasser angeordnet worden ist, sondern der behinderte Abkömmling durch einen dritten Erblasser mit dieser Vermächtnisforderung belastet worden ist. Bei der Berechnung des Pflichtteils nach § 2311 BGB werden aber Vermächtnisse und Auflagen nur dann nicht als Nachlaßverbindlichkeiten

abgezogen, wenn sie auf eine letztwillige Verfügung **dieses** Erblassers zurückgehen, da es sonst der Erblasser in der Hand hätte, etwa durch beliebige Anordnung von Vermächtnissen den Nachlaßwert zu schmälern und damit die Pflichtteilsansprüche zu verringern (vgl. Staudinger/Haas, BGB, 13. Aufl. 1998, § 2311 Rn. 26 m. w. N.). Abgezogen werden können aber grundsätzlich alle Nachlaßverbindlichkeiten, die auch im Falle der gesetzlichen Erbfolge nach dem Erblasser gegeben wären (Staudinger/Haas, a. a. O.).

Bestimmt man daher den "Nachlaß" i. S. d. § 92 c BSHG wie bei § 2311 Abs. 1 BGB, dann würde dies für die vorliegende Problematik u. E. bedeuten, daß die Forderung des Nachvermächtnisnehmers, die eine **echte Erblässerschuld** (vgl. Watzek, MittRhNotK 1999, 37, 42), nicht erst wie der Kostenersatzanspruch nach § 92 c BSHG eine **Erbfallsschuld** darstellt (Schellhorn/Jirasek/Seipp, § 92 c BSHG Rn. 15; Staudinger/Marotzke, BGB, 13. Aufl. 1994, § 1922 Rn. 364, § 1967 Rn. 31; Schoch, Sozialhilfe, 2. Aufl. 1999, S. 457), den zur Berechnung des Kostenersatzanspruchs des Sozialhilfeträgers nach § 92 c BSHG maßgeblichen Nachlaßwert reduzieren kann. Bildet der Vermächtnisgegenstand demnach im Nachlaß des behinderten Abkömmlings den einzigen (aktiven) Vermögenswert, dann würde kein Kostenersatzanspruch des Sozialhilfeträgers nach § 92 c BSHG entstehen, da die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit des Nachvermächtnisnehmers den Nachlaßwert auf Null reduzieren würde (vgl. auch BVerwGE 90, 250 ff.).

Da – wie bereits oben angedeutet – bislang allerdings einschlägige Rspr. zur Frage der Haftung nach § 92 c BSHG im Rahmen der sog. Vermächtnislösung fehlt, bleibt insoweit eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen. Für die Vertragsgestaltung folgt daraus, daß dann, wenn ein Kostenersatz gegenüber dem Sozialhilfeträger **in jedem Falle** vermieden werden soll, sicherheitshalber die Vor- und Nacherbfolgelösung gewählt werden sollte.

2. Zur weiterhin aufgeworfenen Frage, ob es möglich sei, das Geldvermächtnis zugunsten des behinderten Kindes in der Weise anzuordnen, **daß der Erbe zunächst nur eine Sicherheit zugunsten des behinderten Kindes zu bestellen habe**, ließ sich in der uns zugänglichen Lit. und Rspr. keine ausdrückliche Stellungnahme finden. Soweit uns bekannt ist, wird im Rahmen der kautelarjuristischen Literatur zur Gestaltung eines Behindertentestaments in Form der sog. Vermächtnislösung regelmäßig der Weg eines sofort fälligen Geldvermächtnisses gewählt.

Um zu vermeiden, daß ein durch den Sozialhilfeträger überleitbarer Pflichtteilsrestanspruch nach § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB entsteht, wird hierbei empfohlen, dem Behinderten einen Bruchteil des Nachlaßwertes (**Quotenvermächtnis**) zuzuwenden, der zumindest seinem Pflichtteil entsprechen muß, da der Wert des künftigen Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls kaum zutreffend vorhergesagt werden kann (vgl. Nieder, NJW 1994, 1265). Wird, wie in der Anfrage angesprochen, das Vermächtnis zugunsten des Behinderten beispielsweise aufschiebend bedingt oder aufschiebend befristet angeordnet, so besteht u. E. aber gerade die Gefahr, daß hierbei ein sofort fälliger Pflichtteilsanspruch bzw. Pflichtteilsrestanspruch, der jederzeit auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden kann, geschaffen wird: Denn im Rahmen des § 2307 BGB ist nach wie vor umstritten und noch nicht höchstrichter-

lich entschieden, ob § 2307 BGB auch auf aufschiebend bedingte Vermächtnisse Anwendung findet, und zwar schon vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung (vgl. dazu ausführlich Gutachten DNotI-Report 1996, 180 ff. m. w. N.). Eine in der Lit. vertretene Mindermeinung geht z. B. davon aus, daß eine Anwendung des § 2307 BGB vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung nicht möglich sei, sondern der aufschiebend bedingt bedachte Pflichtteilsberechtigte nach Eintritt des Erbfalls vielmehr so zu behandeln sei, als sei ihm **kein** Vermächtnis zugewandt worden; der Pflichtteilsberechtigte könne daher zunächst den vollen Pflichtteil verlangen und müsse sich dessen Wert erst bei Bedingungeintritt auf das später erworbene Vermächtnis anrechnen lassen (Schlitt, Zur Anrechnung aufschiebend bedingter Vermächtnisse auf den Pflichtteil, NJW 1992, 28 ff.; MünchKomm-Frank, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2307 Rn. 6 m. w. N.).

Zumindest im Falle der Anordnung eines aufschiebend bedingten Vermächtnisses kann daher nach der bislang vorliegenden Rspr. und Lit. nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die Zuwendung des Vermächtnisses das Entstehen eines ohne weiteres überleitbaren Pflichtteilsanspruchs verhindern würde. Zum anderen ist u. E. zu berücksichtigen, daß bei der Zuwendung eines Vermächtnisses jederzeit die Ausschlagungsmöglichkeit nach § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB besteht, womit ohne weiteres der sofort fällige und überleitungsfähige Pflichtteilsanspruch zur Entstehung gebracht werden kann. In diesem Bereich ist nach wie vor umstritten, inwieweit der Sozialhilfeträger das Ausschlagungsrecht auf sich überleiten kann. Die h. M. geht zwar davon aus, daß es sich hierbei um ein höchstpersönliches Gestaltungsrecht handelt, das nicht auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden könne, eine gerichtliche Entscheidung liegt insoweit aber – soweit ersichtlich – noch nicht vor.

Ausschlagen könnte für den behinderten Abkömmling aber in jedem Fall der für ihn bestellte gesetzliche Vertreter, d. h. insbesondere ein Betreuer i. S. d. §§ 1896 ff. BGB. Dieser wird bei der "klassischen" Vermächtnislösung wie auch bei der "klassischen" Vor- und Nacherbfolgelösung regelmäßig nicht den Weg der Ausschlagung wählen, wenn und soweit die Gestaltung letztlich dem wohlverstandenen Interesse des Behinderten dient und diesem vorteilhaft ist. Je "unvorteilhafter" das Testament zu Lasten des behinderten Abkömmlings aber ausgestaltet wird, desto eher wird sich auch der gesetzliche Vertreter des Behinderten zu einer Ausschlagung der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses verpflichtet fühlen (vgl. § 1901 Abs. 2, 3 BGB).

---

### **Anmerkung zu DNotI-Report 1999, 119 Stimm- und Teilnahmerecht bei Erwerb eigener Anteile und Anteilsbesitz abhängiger Gesellschaften**

In DNotI-Report 14/1999 wird in einem gesellschaftsrechtlichen Gutachten u. a. ausgeführt, daß keine Vollversammlung einer GmbH vorliege, wenn bei der Gesellschafterversammlung lediglich die stimmberechtigten Gesellschafter anwesend bzw. vertreten

seien, während die eigene Anteile haltende GmbH und/oder die Anteile haltenden abhängigen Gesellschaften nicht vertreten seien.

Diese Aussage erscheint insbesondere im Hinblick auf die Analogie zu § 71 b AktG bedenklich. Nach § 71 b AktG stehen der Gesellschaft aus eigenen Aktien keine Rechte zu. Wenn einer Gesellschaft aber keinerlei Rechte zustehen, hat diese auch kein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung und muß daher u. E. auch nicht im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt werden. Bereits vor der Kodifikation des AktG im Jahre 1937 war in § 226 HGB geregelt, daß die AG eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetrieb nicht erwerben soll. Hierzu wurde die Auffassung vertreten, daß bei einem zulässigen Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft das Stimmrecht ruhe, während ihr das Dividendenrecht und auch das Bezugsrecht zustehen solle (Staub's Kommentar zum HGB, 8. Aufl. 1906, § 226 Anm. 4). In § 65 Abs. 7 S. 1 AktG 1937 wurde geregelt, daß der Gesellschaft aus eigenen Aktien keine Rechte zustehen. Hierfür war der Gedanke maßgebend, daß die Gesellschaft nicht mitgliedschaftliche Rechte an sich selbst ausüben könne, daß es ferner unerwünscht sei, wenn sie auf ihre eigene Willensbildung durch ihre Organe einen mitbestimmenden Einfluß ausüben könne (Großkomm. AktG-Fischer, 2. Aufl. 1961, § 65 Anm. 31). Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte ruhten, so daß die eigene Aktie im Besitz der Gesellschaft nur als Gegenstand einer möglichen Veräußerung Bedeutung habe. Erst in der Hand des Erwerbers lebten alle Rechte aus der Aktie wieder auf (Großkomm AktG-Fischer, a. a. O., § 65 Anm. 32). Der BGH (Urt. v. 30.1.1995 NJW 1995, 1027, 1028; Urt. v. 8.12.1997 GmbHR 1998, 538, 539) hat ausgeführt, daß **bei eigenen Anteilen der GmbH das Gewinnbezugsrecht ebenso ruhe wie die übrigen aus dem Geschäftsanteil fließenden Mitgliedschaftsrechte.** *Hohner* (in: Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl. 1992, § 33 Rn. 58) führt hierzu aus, daß, wenn neben der Gesellschaft nur noch ein Gesellschafter Geschäftsanteile besitze, de facto eine Ein-Mann-Gesellschaft vorliege. Rechte und Pflichten aus den Geschäftsanteilen könnten im Unterschied zum Bestand des Anteils nicht im Verhältnis der GmbH zu sich selbst bestehen, so daß der von der GmbH selbst gehaltene Anteil als ruhend zu behandeln sei und alle hierauf entfallenden Mitgliedschaftsrechte ruhten (Roth/Altmeppen, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 33 Rn. 20).

Wenn aber alle Mitgliedschaftsrechte ruhen, so hat die eigene Anteile haltende GmbH u. E. auch kein Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung und muß demnach nicht zu dieser geladen werden. Trotzdem liegt eine Vollversammlung aller Gesellschafter vor. Die eigene Anteile haltende GmbH braucht auch nicht notwendig im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt zu werden.

## Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB § 528; BSHG §§ 90, 28**  
**Grundstücksüberlassung durch Ehegatten; Ü b e r l e i t u n g v o n Schenkungsrückforderungsansprüchen der Ehegatten**  
Fax-Abruf-Nr.: **1225**

**BGB § 137**  
**Verfügungsverbot der Baugenehmigungsbehörde**  
Fax-Abruf-Nr.: **11064**

**GBO § 19; CIC c. 638 § 3; GG Art. 140**  
**Vertretungs- und Genehmigungsnachweise bei Grundstücksveräußerung durch Kongregationsprovinz**  
Fax-Abruf-Nr.: **11065**

**BGB §§ 892, 2113; GBO § 3; BeurkG § 21**  
**Gutgläubiger Erwerb vom Vorerben; Umschreibung des Grundbuchs auf neues Blatt**  
Fax-Abruf-Nr.: **11066**

## Rechtsprechung

**BNotO § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 2, § 24 Abs. 1 S. 1**  
**Fälligkeitsermittlung als eigenständige Betreuungstätigkeit**

**Die dem beurkundenden Notar von den Kaufvertragsparteien auftragene – eine tatsächliche und rechtliche Prüfung verlangende – Bestätigung, daß die die Fälligkeit des Kaufpreises auslösenden Voraussetzungen vorliegen, ist nicht mehr Teil der Beurkundungstätigkeit, sondern Gegenstand eines selbständigen Betreuungsgeschäfts.**

BGH, Urt. v. 17.6.1999 – IX ZR 100/98  
Kz.: L III 1 - § 24 Abs. 1 BNotO  
Fax-Abruf-Nr.: **838**

### Problem

Im Rahmen eines Amtshaftungsprozesses war für den Verjährungsbeginn entscheidend, ob die Haftung des Notars nur subsidiär bestand (dann hätte die Verjährung erst mit der Kenntnis davon begonnen, daß im konkreten Fall eine realisierbare anderweitige Ersatzmöglichkeit nicht bestand) oder ob es sich um ein Amtsgeschäft der in §§ 23, 24 BNotO bezeichneten Art handelte, für die nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO (im Verhältnis zu den "Auftraggebern" des Notars) die subsidiäre Haftung nicht gilt.

### Entscheidung

Der BGH bestätigte seine bisherige Rechtsprechung, daß die **Fälligkeitsermittlung** des Notars, da sie ein Rechtsgutachten ist, eine **selbständige Beratung** nach § 24 Abs. 1 S. 1 BNotO darstellt und nicht mehr bloßer Teil der Urkundstätigkeit ist – und zwar sowohl bei der Abwicklung über Notaranderkonto (BGH DNotZ 1985, 48, 50; BWNotZ 1985, 147 = VersR 1985, 883, 884 = WM 1985, 1109) als auch bei Direktzahlung des Kaufpreises (BGHZ 96, 157 = DNotZ 1986, 406 = NJW 1986, 576) selbst dann, wenn die erforderliche rechtliche Prüfung im Einzelfall nicht sehr schwierig war.

## BeurkG § 17 Belehrungspflicht hinsichtlich Schenkungssteuer

**Der Notar muß die Beteiligten nicht darüber belehren, daß bei einer Ausgestaltung einer Übertragung an Abkömmlinge und deren Ehegatten im Wege der Kettenschenkung Schenkungssteuer gespart werden kann.** (Leitsatz des Bearbeiters)

OLG Oldenburg, Urt. v. 18.6.1999 – 13 U 16/99  
Kz.: L III 2 - § 17 BeurkG  
Fax-Abuf-Nr.: 839

### Problem

Die Entscheidung befaßt sich mit der Frage, inwieweit den Notar gem. § 17 BeurkG eine Belehrungspflicht hinsichtlich steuerlicher Fragen trifft. Der Notar beurkundete einen Vertrag, durch den die Schwiegermutter ihrer Schwiegertochter und deren Ehemann jeweils zur Hälfte ein Hausgrundstück übertrug. In der Vereinbarung verpflichteten sich die Erwerber, ihrer Mutter bzw. Schwiegermutter ein lebenslanges Wohnrecht einzuräumen und sie in alten und kranken Tagen zu hegen und zu pflegen. Die Schwiegertochter wurde zur Schenkungssteuer herangezogen. Im Prozeß trug die Schwiegertochter vor, daß der Notar auf ihre Frage bei der Beurkundung fehlerhaft belehrt habe, daß keine Schenkungssteuer anfalle. Zudem sei der Notar verpflichtet gewesen, sie darauf hinzuweisen, daß die Schenkungssteuer dadurch hätte vermieden werden können, daß ihre Schwiegermutter das Hausgrundstück zunächst ihrem Sohn geschenkt und dieser der Klägerin später einen halben Miteigentumsanteil abgetreten hätte (vgl. zur steuerlichen Anerkennung einer ehebedingten Zuwendung im Rahmen einer Kettenschenkung FG Rheinland-Pfalz DNotI-Report 1999, 114 f.).

### Entscheidung

Das OLG Oldenburg verneint zunächst, daß der Klägerin aufgrund einer Amtspflichtverletzung des Notars ein Schaden entstanden sei. Denn selbst wenn die Klägerin unrichtig dahin gehend belehrt wurde, daß keine Schenkungssteuer anfalle, hätte dies nicht zu einem anderen Geschehensablauf geführt. **Die Klägerin hat insoweit nicht konkret vorgetragen, daß der Vertragsschluß dann zunächst unterblieben wäre.**

Das OLG Oldenburg stellt weiterhin fest, daß der Notar nicht zur Belehrung über die Möglichkeit einer Kettenschenkung verpflichtet gewesen sei, weil er seine **Neutralität** gegenüber den Beteiligten zu wahren hatte. Die Kettenschenkung hätte nämlich so ausgestaltet werden müssen, daß das gesamte Grundstück zunächst allein dem Sohn übertragen worden wäre und ihm bezüglich der Weiterübertragung der Miteigentumshälfte an seine Ehefrau ein gewisser Entscheidungsspielraum hätte verbleiben müssen. Dies sei allerdings problematisch, weil die Schwiegertochter gleichzeitig mit dem Eigentumserwerb Pflichten gegenüber der Übergeberin übernehmen sollte. Aufgrund der Pflegeverpflichtung lag es im Interesse der Schwiegermutter, daß bereits eine bindende Verpflichtung der Schwiegertochter zur Hege und Pflege begründet wurde. Eine gleichwertige Rechtsposition hätte sie bei einer modifizierten Kettenschenkung nicht erhalten. Der Notar ist nach Auffassung des OLG Oldenburg aber nicht verpflichtet, den Beteiligten Gestaltungsmöglichkeiten vorzustellen,

die entweder den Interessen der Schwiegermutter oder der Schwiegertochter zuwiderlaufen mußten und vielleicht sogar zu Konflikten zwischen den Beteiligten führen konnten.

---

## BNotO §§ 15, 23; BeurkG § 54 b Abs. 2 Rückzahlung des vom Notar verwahrten Kaufpreises nach Scheitern des Vertrages

**Nach endgültigem Scheitern der Vertragsdurchführung ist der beim Notar vom Käufer hinterlegte Kaufpreis nur dann an den Käufer zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß die vom Verkäufer erbrachte Gegenleistung rückabgewickelt ist.**

KG, Beschl. v. 27.4.1999 – 1 W 1893/99  
Kz.: L III 1 - § 54 b Abs. 3 BeurkG  
Fax-Abuf-Nr.: 840

### Problem

In einer früheren Entscheidung (DNotZ 1998, 204 = DNotI-Report 1998, 230 = FGPrax 1998, 38) hatte das KG entschieden, der eingezahlte Kaufpreis sei auf Verlangen des Käufers wieder an diesen zurückzuzahlen, wenn beide Kaufvertragsparteien nicht mehr die Durchführung des Vertrages wollten (wenn auch aus unterschiedlichen Gründen) – jedenfalls wenn eine vom Verkäufer erbrachte Vorleistung rückabgewickelt sei, also insbesondere eine zugunsten des Käufers eingetragene Auflassungsvormerkung gelöscht wurde. Denn allfällige Schadensersatzansprüche des Verkäufers sichere der verwahrte Betrag nicht (insoweit unter Verweis auf OLG Hamm DNotZ 1987, 574). Diese Entscheidung wäre jedenfalls nach der Neuregelung in § 54 c Abs. 3 BeurkG fraglich, denn danach hat sich der Notar auch bei einem auf eine Rückabwicklung des Vertrages gestützten und damit beachtlichen Widerrufsgrund der weiteren Verfügung über das verwahrte Geld zu enthalten und nicht etwa dieses wieder zurückzuüberweisen.

### Entscheidung

Das KG entschied nun für den Fall anders, daß die vom Verkäufer erbrachte Vorleistung noch nicht wieder rückabgewickelt war. Im zugrundeliegenden Sachverhalt war der Kaufpreis für einen Unternehmenskauf auf Notar-anderkonto hinterlegt worden. In einem Rechtsstreit wurde der Verkäufer verurteilt, Zug um Zug gegen Rückübertragung des verkauften Unternehmens gegenüber dem Notar zu erklären, daß der auf dem Notaranderkonto verwahrte Kaufpreis an den Käufer zurückzuzahlen sei. Deshalb war nach Auffassung des KG erst die Rückabwicklung der Vorleistung nachzuweisen, bevor der Kaufpreis vom Anderkonto zurücküberwiesen wurde.

### Anmerkung

Es hätte näher gelegen, das Ergebnis des Kammergerichtes darauf zu stützen, daß durch die gerichtliche Entscheidung die Einverständniserklärung des Verkäufers zur Rückzahlung vom Notaranderkonto ersetzt worden war (vgl. OLG Frankfurt DNotI-Report 1997, 185). Da aber nur ein bedingtes Einverständnis mit der Rückzahlung vorlag, wäre dann bereits nach dem Wortlaut des § 54 c Abs. 2 BeurkG der Nachweis des Bedingungseintritts zur Rückzahlung erforderlich gewesen.

**BauGB §§ 20, 172  
Kein Negativattest für Aufteilung in  
Wohnungseigentum bei fehlender  
Rechtsverordnung**

Das Grundbuchamt darf die Eintragung der Begründung von Wohnungseigentum nicht generell von der Vorlage eines Genehmigungsbescheides bzw. eines Negativattestes abhängig machen.

Die in § 172 Abs. 1 S. 5 und 6 BauGB durch Verweisung auf § 20 Abs. 2 – 4 normierte Grundbuchsperrung dient lediglich der Absicherung des durch eine Rechtsverordnung nach § 172 Abs. 1 S. 4 BauGB begründeten Genehmigungsvorbehaltes.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 15.4.1999 – 3 W 60/99  
Kz.: L VII 1a - § 172 BauGB  
Fax-Abruf-Nr.: 841

**Problem**

Das OLG Zweibrücken hatte über die Frage zu entscheiden, ob ein Negativattest für die Aufteilung in Wohnungseigentum auch dann erforderlich ist, wenn die Landesregierung **keine Rechtsverordnung nach § 172 Abs. 1 S. 4 BauGB erlassen hat** (Eine solche Rechtsverordnung besteht nur in **Hamburg**).

**Entscheidung**

Ebenso wie das OLG Hamm (DNotI-Report 1999, 122) entschied das OLG Zweibrücken, daß in diesen Fällen kein Negativattest erforderlich sei. Es schloß sich damit der wohl h. M. in der Literatur an.

---

**BGB §§ 2332, 2346, 2348  
Konkludenter Pflichtteilsverzicht in notariell  
beurkundetem Ehegattentestament**

1. Der Pflichtteilsverzicht ist auch dann wirksam erklärt, wenn sich der Wille, auf den Pflichtteil verzichten zu wollen, stillschweigend aus den beurkundeten Erklärungen ergibt.

2. Unerheblich ist, daß die Erbfolge durch ein notariell beurkundetes gemeinschaftliches Testament geregelt ist. Erklären Ehegatten zu notariellem Protokoll ein Testament, das nach ihrem ausdrücklichen Willen ein gemeinschaftliches sein soll, dann erklären sie damit zugleich, daß ihre letztwilligen Erklärungen aus einem gemeinsamen Entschluß hervorgegangen sind und als solche beurkundet werden sollen.

3. Geschäftsfähigkeit ist die Regel, ihr Fehlen die Ausnahme. Wer sich auf Geschäftsunfähigkeit beruft, hat daher ihre Voraussetzungen zu beweisen.

4. Hat ein Erblasser ein Testament mitverfaßt, so kann er sich im Rahmen des § 2332 BGB nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe den Inhalt des Testaments vergessen oder könne sich an einzelne Klauseln nicht erinnern, weil das Testament nicht auffindbar gewesen sei. Entscheidend ist, daß der Pflichtteilsberechtigte verlässliche Kenntnis erlangt hat und es seine Sache ist,

**dafür zu sorgen, daß im Zeitpunkt des Erbfalls diese Kenntnis auch abrufbar ist.**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.7.1999 – 7 U 236/98  
Kz.: L I 1 - § 2346 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 842

**Problem**

Die Ehegatten hatten im Jahre 1944 ein notariell beurkundetes gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem der Ehemann seine Ehefrau als alleinige Erbin einsetzte, während die Ehefrau ihre ersteheliche Tochter zur Alleinerbin bestimmte. Anschließend schlossen die Eheleute einen Ehevertrag, in dem sie den Güterstand der Gütertrennung vereinbarten. Der Ehemann errichtete im Jahre 1987, nachdem er und seine Ehefrau pflegebedürftig geworden waren, ein privatschriftliches Testament, in dem er die Pflegerin X zu seiner alleinigen Erbin einsetzte. Im Jahre 1991 verstarb die Ehefrau, im Jahr darauf der Ehemann. Als Erbin aufgrund des privatschriftlichen Testaments verlangte X im Jahre 1995 von der erstehelichen Tochter der Ehefrau, die deren Alleinerbin geworden war, Auskunft über den Nachlaßbestand der Erblasserin zur Durchsetzung der auf sie im Erbwege übergegangenen Pflichtteilsansprüche des Ehemannes am Nachlaß seiner Ehefrau.

**Entscheidung**

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf ist die Auskunftsfrage unbegründet, weil dem nachverstorbenen Ehemann kein Pflichtteilsanspruch am Nachlaß seiner Ehefrau zustand. Nach rechtlicher Würdigung des notariell beurkundeten gemeinschaftlichen Testaments sowie der sonstigen Begleitumstände ergebe sich nämlich, daß der Ehemann hierin stillschweigend auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichtet habe. Dies folge daraus, daß die Ehegatten – wie auch die Vereinbarung der Gütertrennung zeige – eine klare Trennung ihrer Vermögensverhältnisse herbeiführen wollten und die Ehefrau ihr Vermögen ihrer Tochter offensichtlich **möglichst ungeschmälert** vererben wollte, was auch dem Ehemann bekannt war und von ihm gebilligt wurde. In Übereinstimmung mit dem BGH (NJW 1977, 1728) sei ferner davon auszugehen, daß nicht nur in einem Erbvertrag, sondern auch in einem notariell beurkundeten gemeinschaftlichen Testament (wie hier) ein konkludenter Pflichtteilsverzicht enthalten sein könne. Im übrigen ergebe sich die Unbegründetheit der Klage auch daraus, daß der Pflichtteilsanspruch des Ehemannes bereits verjährt sei. Denn der Ehemann habe mangels nachgewiesener Geschäftsunfähigkeit sowohl vom Eintritt des Erbfalles seiner Ehefrau als auch von der ihn beeinträchtigenden Verfügung, an deren Errichtung er beteiligt war, Kenntnis gehabt, so daß die dreijährige Verjährungsfrist nach § 2332 Abs. 1 BGB mit dem Erbfall angelaufen und spätestens Mitte Februar 1994 Verjährung eingetreten sei.



### Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter nach Abschaffung des Mitunternehmererlasses

Nach dem Mitunternehmererlaß vom 20.12.1977 (BStBl. I 1978, S. 8 ff.) konnte die Übertragung eines einzelnen Wirtschaftsguts von einem Mitunternehmer auf die Mitunternehmerschaft und umgekehrt bzw. zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft sowohl zu Buch-, Zwischen- als auch Teilwerten erfolgen.

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 bringt dazu **erhebliche Einschränkungen**. Nach der Neuregelung des § 6 Abs. 5 S. 1 EStG ist die Überführung eines einzelnen Wirtschaftsgutes von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen weiterhin **zu Buchwerten** möglich, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Nach § 6 Abs. 5 S. 2 EStG ist auch die Überführung eines Wirtschaftsgutes aus einem Einzelbetrieb in das Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen und umgekehrt sowie die Übertragung eines Wirtschaftsgutes zwischen verschiedenen **Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen** bei verschiedenen Mitunternehmerschaften **zu Buchwerten** möglich.

In § 6 Abs. 5 S. 3 EStG werden die Fälle aufgeführt, in denen die Übertragung eines einzelnen Wirtschaftsgutes nur noch zu **Teilwerten** möglich ist. Dies sind die Übertragung von einem Einzelbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen und umgekehrt, vom Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen derselben Mitunternehmerschaft und umgekehrt sowie zwischen den Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft. **Damit ist eine Buchwertfortführung nur noch möglich, wenn die zivilrechtliche Rechtszuständigkeit des Wirtschaftsgutes nicht wechselt und die Besteuerung der stillen Reserven bei dem Steuerpflichtigen gesichert ist, bei dem diese entstanden sind** (Stuhrmann, NJW 1999, 1657, 1660). Der Mitunternehmererlaß wird insoweit außer Kraft gesetzt; eine analoge Anwendung von § 24 UmwStG ist ausgeschlossen (Winkeljohann/Pickhardt, BB 1999, 184, 190).

Die **Realteilung** ist jetzt in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG geregelt. Eine Buchwertfortführung ist nur noch bei Übertragung eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteils zulässig, während die Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter zur Aufdeckung stiller Reserven führt.

#### Hingewiesen sei auf folgende Literatur:

- **Breidenbach/van Lishaut**, Steuerneutrale Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter nach Abschaffung des Mitunternehmererlasses?, DB 1999, 1234 ff.
- **Cattelaens**, Neuregelung der Übertragung von Wirtschaftsgütern, DB 1999, 1083 f.
- **Neufang**, Unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen im Blickwinkel des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, DB 1999, 64
- **Schulze zur Wiesche**, Vermögensübertragungen im Rahmen einer Personengesellschaft nach den Änderungen

durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, DStR 1999, 917 ff.

- **Strahl**, Gewinnrealisierungszwänge aufgrund des "Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002" bei Personengesellschaften, FR 1999, 628 ff.
- **Stuhrmann**, Die wesentlichen ertragsteuerlichen Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 v. 24.3.1999, NJW 1999, 1657 ff.
- **Wacker**, Die Realteilung von Personengesellschaften nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, Beilage 5 zu BB 1999, Heft 16

Notarassessor Gerd Holland

### Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co.-Richtlinie-Gesetz - KapCoRiLiG)

Nachdem vor kurzem der Referentenentwurf zur Umsetzung der Publizitätsrichtlinie vorgelegt wurde, liegt nun der **Regierungsentwurf** vor (vgl. bereits DNotI-Report 1999, 83). Mit dem Gesetzentwurf soll die haftungsbeschränkte **Kapitalgesellschaft & Co.**, insbesondere die klassische GmbH & Co. KG den für Kapitalgesellschaften geltenden **Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften der §§ 264 ff. HGB** unterworfen werden. Davon betroffen sind KG, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist. Von der Praxis als besonders belastend empfunden wurde die Pflichtpublizität des Jahresabschlusses auch für die GmbH & Co. KG, die in Zukunft die in § 325 HGB geforderten Unterlagen beim Handelsregister einzureichen hat, wenn die im Gesetz genannten Größenklassen erreicht sind. Für die notarielle Praxis besonders erfreulich ist, daß die ursprünglich in § 328 Abs. 4 HGB-E vorgesehene Registersperre bei unterlassener Offenlegung im Gesetzentwurf der Bundesregierung ersatzlos weggefallen ist. Als Sanktion bei fehlender Publizität besteht nur das **Zwangsgeldverfahren**, wobei im Gegensatz zum bisherigen eingeschränkten Antragsverfahren jetzt ein sog. "Jedermannverfahren" eingeführt werden soll, mit dem Ziel, es jedem am Jahresabschluß eines publizitätspflichtigen Unternehmens interessierten Bürger zu ermöglichen, ein Zwangsgeldverfahren einzuleiten. Soll die Publizitätspflicht bei der GmbH & Co. KG vermieden werden, besteht nur noch die Möglichkeit der Beteiligung einer natürlichen Person als persönlich haftenden Gesellschafter oder der Umwandlung in eine reine KG.

Der Regierungsentwurf kann unter Fax-Abruf-Nr.: **168** abgerufen werden.

## Literaturhinweise

**Hüffer, Uwe, AktG, 4. Aufl., Verlag C. H. Beck München, 1999, 1107 Seiten, 198 DM**

Die vierte Auflage des Standardkommentars zum Aktienrecht liegt vor. Damit ist es der erste Kommentar, der die umfangreiche Gesetzgebung der letzten Jahre (kleine AG, Stückaktiengesetz, KonTrAG, Handelsrechtsreformgesetz etc.) kommentarmäßig erfaßt. Ohne Zweifel stellt der "Hüffer" in seiner aktuellen Form eine komprimierte, aber wissenschaftlich vertiefte und praxisnahe Kommentierung des für die notarielle Praxis immer wichtiger werdenden Aktienrechts dar. Er darf daher in keiner Bibliothek fehlen.

**Notar a. D. Dr. Peter Limmer**

### **Jetzt wieder lieferbar:**

**Kopp/Heidinger**, Notar und Euro, DNotI, 1999, 86 Seiten, 22 DM bei Direktbestellung

**H. Bestelmeyer**, Ist eine Gleichstellungsvereinbarung nach Art. 12 § 10a NEheLG auch zwischen dem Erblasser und Abkömmlingen seines nichtehelichen Kindes zulässig?, FamRZ 1999, 970

**G. Brambring**, Ehebedingte Zuwendungen und Rückforderungsrecht bei Scheidung der Ehe - Eine Aufgabe der Kautelarjurisprudenz - FS W. Rolland 1999, 29

**R. Dressler**, Der erbrechtliche Auslegungsvertrag - Gestaltungshilfe bei einvernehmlichen Nachlaßregelungen, ZEV 1999, 289

**H. Grziwotz**, Der Erbvertrag nichtehelicher Partner, ZEV 1999, 299

**K. W. Lange**, Rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme und Insolvenz, ZIP 1999, 1373

**R. Mainusch**, Übertragung von Grundstücken bei Veränderungen im Bestand kirchlicher Körperschaften, NJW 1999, 2148

**F. Zeidler**, Ausgewählte Probleme des GmbH-Vertragskonzernrechts, NZG 1999, 692

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

### **Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23  
Telefon: 09 31/3 55 76-0    Telefax: 09 31/3 55 76-225  
e-mail: dnoti@dnoti.de    internet: <http://www.dnoti.de>

### **Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

### **Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

### **Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

### **Bezugspreis:**

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

### **Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

### **Druck:**

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,  
Postfach 9444, 97094 Würzburg.